



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 26.5.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 26.5.2020.docx

Newsletter 26.5.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Information der Österreichischen AIDS Gesellschaft (ÖAG) zur Risikoanalyse bei HIV-positiven Personen im Rahmen der COVID-19-Risiko-Atteste
- Wichtigkeit der Influenzaimpfung in der Saison 2020/2021
- Kurzarbeit: Eine Information des AMS betreffend Nettoersatzrate („Nettoentgeltgarantie“)
- SARS-CoV-2 –Durchführung eines Nasen-/Rachenabstrichs bei gesunden Personen
- Änderung der Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten
- Aktualisierte Liste der Apotheken in der Steiermark mit Kontaktdaten

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Information der Österreichischen AIDS Gesellschaft (ÖAG) zur Risikoanalyse bei HIV-positiven Personen im Rahmen der COVID-19-Risiko-Atteste

Die Details dazu entnehmen Sie bitte der Beilage.

Wichtigkeit der Influenzaimpfung in der Saison 2020/2021

Die Details dazu entnehmen Sie bitte ebenfalls der Beilage.

Kurzarbeit: Eine Information des AMS betreffend Nettoersatzrate („Nettoentgeltgarantie“)

Unabhängig davon, ob die Auslastung der beschäftigten Person im Kurzarbeitszeitraum 10% oder 90% beträgt, müssen die Beschäftigten vom/von der DienstgeberIn ein Mindest-Nettoentgelt erhalten. Das Mindest-Nettoentgelt beträgt je nach Bruttoentgelt vor Kurzarbeit 80 % oder 85 % oder 90 %. Die genannten Prozentsätze bezeichnet man als ‚Nettoersatzrate‘.

Die Nettoersatzrate ist für jede in Kurzarbeit einbezogene Person zu ermitteln. Für die Ermittlung der individuell zu sichernden Nettoersatzrate ist folgende Staffelung maßgeblich:

- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 2.685,- 85% des bisherigen Nettoentgeltes;

- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 5.370,- 80% des bisherigen Nettoentgeltes;
- Lehrlinge (und Personen in mit diesen gleichgestellten Ausbildungsverhältnissen, z.B. zahnärztliche AssistentInnen) erhalten 100% ihrer bisherigen Lehrlingsentschädigung (Lehrlingsentgelt).
- Für Einkommensanteile über € 5.370,- gebührt keine Beihilfe.

Während eine Entlohnung der kurzarbeitenden Beschäftigten, die niedriger ist als das Mindest-Nettoentgelt, welches sich unter Anwendung der Nettoersatzrate ermitteln lässt, zu einer Beihilfenrückforderung führt, ist eine „Überzahlung“ durch den/die Dienstgeber/in möglich. Ein/e Dienstgeber/in muss seinen/ihren kurzarbeitenden Beschäftigten also ein Mindest-Nettoentgelt in der entsprechenden Höhe bezahlen, ist umgekehrt aber frei, auch (deutlich) mehr zu bezahlen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das AMS Tel.: 0316 7082 oder Ihren Steuerberater.

Umfrage SARS-CoV-2 –Durchführung eines Nasen-/Rachenabstrichs bei gesunden Personen

Vielen Dank für die rege Teilnahme an unserer Umfrage, wer einen Nasen-/Rachenabstrich bei gesunden Personen durchführt (zB bei Sportlern, Aufnahmen in Pflegeheimen oder bei Grenzüberritten). Die Abfrage jener Kolleginnen und Kollegen, die einen Abstrich anbieten finden Sie unter der „Ärztinnen und Ärztesuche“ auf unserer Website unter <https://www.aekstmk.or.at/46>. Mit heutigem Stand bieten 176 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in der Steiermark einen Abstrich an. Sollten Sie auch diese Leistung anbieten, ersuchen wir um ein Email an njl.aerzte@aekstmk.or.at.

Nochmals geben wir unsere Empfehlungstarife für Abstrich und die Ausstellung eines SARS-CoV-2 Attests bekannt:

Durchführung des Abstrichs	€ 50,--
Ausstellung des SARS-CoV-2 Attests	€ 15,--
Abstrich und Attest als Gesamtleistung	€ 65,--

Wir ersuchen Sie die Konditionen für die anfallenden Laborkosten (PCR-Test) mit der jeweiligen Laboreinrichtung abzustimmen. Diese Kosten sollten Sie gleichzeitig mit dem Abstrich und dem Attest verrechnen (der Aufschlag einer Manipulationspauschale ist zulässig).

Bitte beachten Sie, dass die dafür notwendige Schutzausrüstung nicht von der Ärztekammer zur Verfügung gestellt werden kann.

Änderung der Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten

Das neue Formular „Ärztliches Zeugnis - Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Testung“ wurde aktuell kundgemacht. Siehe nachfolgender Link: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/II/2020/218/20200520>. Bitte verwenden Sie künftig dieses Formular.

Aktualisierte Liste der Apotheken in der Steiermark mit Kontaktdaten

Anbei erhalten Sie die aktualisierte Liste der Apotheken in der Steiermark geordnet nach Bezirken mit den Kontaktdaten zu Ihrer Information. Die Liste wurde aufgrund zahlreicher Rückmeldungen durch die Apothekerkammer überarbeitet.

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen:

- Information der Österreichischen AIDS Gesellschaft (ÖAG) zur Risikoanalyse bei HIV-positiven Personen im Rahmen der COVID-19-Risiko-Atteste vom 12.5.2020
- Wichtigkeit der Influenzaimpfung in der Saison 2020/2021 – Schreiben des BMSGPK
- Aktuelle Liste der steirischen Apotheken nach Bezirken